

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1887

158 (6.7.1887)

Mittwoch, 6. Juli 1887.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 4. Juli. Ausführlicher Bericht über die 5. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

(Berathung des Gesetzentwurfs die Besteuerung des Branntweins betr.)

Verichterstatter Abg. Fieber: Zunächst erlaube er sich, einige Druck- und Satzfehler des Kommissionsberichtes zu berichtigen: Auf Seite 5 des Berichtes (Absatz 4 von oben) seien an Stelle der für die gewerblichen Brennereien, welche nicht mehr als 10,000 Liter Bottichraum an einem Tage bemaßen, geltenden Bestimmungen die für solche landwirtschaftliche Brennereien, welche sich der Zuschlagsteuer unterwerfen, vorgehene Ermäßigungen dargestellt worden und sei daher die bezeichnete Stelle nach § 42 Abs. 2 des Reichsgesetzes richtig zu stellen. Ferner müsse es auf Seite 4 (Abs. 4 von oben, vorletzte Zeile) statt „der Steuer“ heißen: „des Konsums“ und ebenso auf Seite 7 (vorletzte Zeile von unten) „zu vereinbaren“ statt „zu vereinbaren“.

Zur Sache führt sodann Redner aus: aus der Regierungsvorlage sowohl, als aus dem Kommissionsbericht gehe unverkennbar hervor, wie nur die eine Ansicht bestehen könne, daß der Eintritt in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft in wohlverstandenen Interessen Badens gelegen sei; werde doch durch das neue Gesetz in sorgfältigster Weise für die Interessen der deutschen Landwirtschaft, des betheiligten Handels und Gewerbes und nicht zum mindesten auch der Reichs- und Bundesstaatsfinanzen Fürsorge getroffen und insbesondere den eigentümlichen Verhältnissen Süddeutschlands in weitgehendem Maße Rechnung getragen; Redner wolle nicht unterlassen, was letzteren Punkt anbelange, dem Herrn Finanzminister für seine darauf gerichteten Bemühungen den Dank der Kommission auszusprechen. Aber auch in politischer Hinsicht verdiene das neue Reichsgesetz allen Beifall; sei man doch schon lange darüber einig, wie wünschens- und erstrebenswerth die finanzielle Selbständigkeit des Reiches sei; diese lasse sich aber nicht verwirklichen, so lange sich das Reich zu einem erheblichen Theil auf die Zimmatrikularbeiträge angewiesen sehe, zumal wenn diese, wie auch jetzt wieder durch die Annahme der Militärvorlage in einem stetigen Steigen begriffen seien; das neue Reichsgesetz beruhe dagegen auf dem unbefristeten richtigen Grundsatz, das Reich möglichst in den Stand zu setzen, seine Ausgaben mit den eigenen Einnahmen zu bestreiten; endlich zeige sich die politische Bedeutung des Gesetzes auch darin, daß durch dasselbe auch auf wirtschaftlichem Gebiete ein Fortschritt im Sinne der Einheit gemacht und ein weiterer Band, ähnlich dem des alten Zollvereins geschaffen werde.

Bestimmend aber bei der Ausarbeitung des Gesetzes sei nicht der politische Gesichtspunkt gewesen, sondern allein, wie dies auch der preussische Finanzminister im Reichstage mit Recht wiederholt betont habe, der Standpunkt der Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Reichs und der Einzelstaaten, es sollen durch das Gesetz höhere Einnahmen erzielt, dabei aber die größte Rücksicht auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse und insbesondere die Erhaltung der landwirtschaftlichen Brennereien als Nebengewerbe genommen werden; gerade diese Interessen seien durch das bisher geltende Bundesgesetz vom 8. Juli 1868 nicht hinreichend geschützt, ja sogar bei noch längerer Fortdauer dieser Steuer- gesetzgebung geradezu in ihrer Existenz gefährdet gewesen, da die großen mit allen Mitteln der Technik arbeitenden Brennereien den kleinen und mittleren eine solche Konkurrenz gemacht hätten, daß für letztere eine lohnende Produktion nicht mehr möglich war; es müsse daher als ein glücklicher Gedanke bezeichnet werden, daß das neue Gesetz eine diesem Mißstande abhelfende Reform der bisherigen Gesetzgebung anstrebe und auch bei der neu eingeführten Verbrauchsabgabe die kleinen und mittleren Betriebe in entsprechendem Maße begünstige und die wirtschaftlich Schwächeren gegen die Stärkeren zu schützen suche, ohne die letzteren zu schädigen; hierauf bezögen sich die Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Gesetzes über die Maßbottich- und Branntweinmaterialsteuer, wonach die gewerblichen Brennereien von der ersten Steuer ausgenommen sein und statt dessen einen Zuschlag von 20 M. pro Hektoliter zahlen sollen, während die landwirtschaftlichen Brennereien die alte Steuer mit theilweise ermäßigten Sätzen — 1,31 M. pro Hektoliter = 14 M. bei einer durchschnittlichen Alkoholausbeute von 9 Proz. — fortzuentrichten haben, wobei sich die kleineren Brennereien noch der weiteren Begünstigung erfreuen, daß sie den großen gegenüber durch eine bis zu $\frac{1}{10}$ der Maßbottichsteuer gehende degressive Steuerabstufung geschützt sind. Durch diese Begünstigungen der landwirtschaftlichen Brennereien würden aber die gewerblichen in einem lohnenden Betrieb keineswegs gefährdet, da ihnen die abgabefreie Fabrikation zum Export und zu gewerblichen Zwecken vorbehalten bleibe und sie — wenigstens die bereits bestehenden — auch an der Kontingentierung theilnehmen und endlich den kleineren noch besondere Begünstigungen in § 42 Abs. 2 des Gesetzes eingeräumt seien.

Was sodann die Branntweinmaterialsteuer betreffe, so sei diese für unsere badischen Verhältnisse von besonderer

Bedeutung, weil bei uns die Materialbrenner oder Qualitätsbrenner in sehr großer Zahl vorhanden seien; auch diese würden in Zukunft nach § 41 III. des Gesetzes nur eine mäßige Steuer außer der Verbrauchsabgabe zu entrichten haben. Auch die Aufnahme des Grundsatzes der Kontingentierung der zum niedrigeren Konsumsteuerfusse zu brennenden Quantität von Branntwein könne nur gebilligt werden; zunächst gewähre derselbe den Brennern den Vortheil, je nach dem Umfange ihres bisherigen Betriebes die für sie unter Zugrundelegung von 4,5 Liter für den Kopf der Bevölkerung sich ergebende Produktion zu dem niedrigeren Steuerfusse von 50 Pf. pro Liter reinen Alkohols zu versteuern, sodann werde sie aber auch nach den in Bayern gemachten Erfahrungen insofern preissteigernd wirken, als der höhere Satz von 70 M. für die Preisbildung maßgebend sein, mithin die Differenz zwischen jenem und dem niedrigeren Steuerfusse von 50 M. als Gewinn dem Brenner zu Gute kommen werde. Die finanzielle Seite der neuen Gesetzgebung anlangend, werde das Mehrerträgniß gegen früher auf 97 Millionen und das Gesamtneuerträgniß auf rund 140 Millionen berechnet, so daß, auch wenn die Mehrausgaben des Reiches in dieser Session um 47 Millionen angewachsen seien und in der nächsten auf 68 Millionen sich belaufen dürften, immerhin noch eine erhebliche Minderung der Matrikularbeiträge in sicherer Aussicht stehe.

Wenn Redner sich nunmehr zu der Darstellung der Bedeutung wende, welche das Gesetz speziell für Baden habe, so könne er nur sagen, daß auch die Rücksicht auf unsere eigenen Interessen dringend zum Eintritt in die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft auffordern müsse. Zunächst sei der Eintritt der süddeutschen Staaten völlig freigestellt, sodann aber gewährte das Gesetz denselben die Theilnahme an dem Reinertrag der Verbrauchsabgabe nach Maßgabe der matrikulärmäßigen Bevölkerung, mit welcher sie zum Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft gehören; unsere badische Branntweinsteuer habe bisher rund 600,000 M. ergeben, während der von Baden nach den Grundsätzen der norddeutschen Branntweinsteuergesetzgebung aufzubringende Betrag sich auf 1,600,000 M. belaufe, so daß uns das Reservatrecht durchschnittlich in den letzten Jahren auf 1 Mill. Mark zu sehen gekommen sei; nach dem neuen Gesetze dagegen würde Baden bei einem Gesamttrag von 140 Mill. nach Verhältnis seiner matrikulärmäßigen Bevölkerung ungefähr 5 Mill. erhalten, statt jährlich eine Million hinzuzuzahlen; dies sei aber von um so größerer Bedeutung, als wir bei einer direkten Steuer von ungefähr 9 M. auf den Kopf so ziemlich an der Grenze des Möglichen bereits angelangt seien. — Auch in den einzelnen Gesetzesbestimmungen sei den süddeutschen Verhältnissen gebührende Rechnung getragen; für unsere badischen Qualitätsbrenner komme hier namentlich in Betracht § 13 des Gesetzes, wonach dieselben einer sogenannten Steuerfixation unterworfen werden können; d. h. daß die zu entrichtende Verbrauchssteuer auf Grund der von dem Brenner abgegebenen Deklaration durch die Steuerbehörde nach Maßgabe der zu gewinnenden Alkoholmenge im Voraus bindend festgesetzt werden kann; ferner sei eine solche Steuerfixation auch hinsichtlich der Materialsteuer vorgehen und ebenso auch eine Stundung der Abgabe; endlich sichere auch die Ueberlassung dieser Steuerfixationen an die Landesbehörden den Betheiligten eine billige Rücksichtnahme auf ihre individuellen Verhältnisse; aber auch das müsse noch hervorgehoben werden, daß Baden durch die Kontingentierung der zum niederen Satze zu brennenden Quantität von Branntwein begünstigt sei; denn wenn für uns die Gesamtjahresmenge, welche zu diesem Satze hergestellt werden darf, auf 3 Liter reinen Alkohols für den Kopf unserer Bevölkerung festgesetzt sei (§ 47 des Ges.), so habe dies für uns die Wirkung, daß die badischen Brenner das ganze bisher von ihnen gebrannte Quantum auch fernerhin zu dem Satze von 50 M. brennen können und dadurch der norddeutschen Konkurrenz gegenüber in eine günstigere Stellung gebracht werden. — Bezüglich der Nachsteuer habe Redner nur einen Punkt zu berühren: wenn nach dem Gesetze Mengen von 40 bezw. 10 Liter von derselben freibleiben sollen, so nehme Redner als selbstverständlich an, daß auch bei größeren Mengen jeweils ein Quantum von 40 bezw. 10 Liter steuerfrei sei.

Trage so das Gesetz allen wirtschaftlichen, gewerblichen, finanziellen und politischen Interessen in weitgehendem Maße Rechnung, so hoffe Redner auch, daß der Antrag der Kommission womöglich einstimmig angenommen werde.

Abg. Klein: Redner will sich darauf beschränken, die Stellung, welche Baden zu dem Gesetze zu nehmen habe, zu beleuchten; dasselbe greife tief in die wichtigsten Verhältnisse unseres Landes ein und wem, wie hier, ein so folgenreicher Beschluß in kürzester Frist gefaßt werden solle, müßten auch wichtige Gründe dafür vorliegen; dies sei nun allerdings der Fall; schon aus finanziellen Rücksichten sei der Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft dringend geboten, seien doch die Ausgaben des Reiches und damit auch die Zimmatrikularbeiträge in dauernder Steigerung begriffen, koste uns doch das Branntweinsteuervorrecht jährlich ungefähr eine Million; auch auf die Gestaltung unseres Budgets werde die neue Gesetzgebung günstig einwirken, namentlich hoffe Redner,

daß dann eine Erleichterung der Gemeinden möglich werde, insbesondere durch Uebernahme der Schullast auf den Staat. Aber auch der politische Standpunkt komme der Gesetzesvorlage gegenüber in Betracht; auf dem Gebiete der Branntweinsteuergesetzgebung sei Baden weit hinter den anderen deutschen Staaten zurückgeblieben; so habe Norddeutschland schon 1868 eine rationelle Branntweinsteuer erhalten, Elsaß-Lothringen im Jahre 1873, Bayern 1880 bezw. 1885; nur Baden sei bei der alten und veralteten Pfaffensteuer stehen geblieben, unter welcher nur die großen Brennereien bestehen könnten, die mittleren und kleinen aber, d. h. die für die Landwirtschaft wichtigsten, dem allmählichen Untergang ausgesetzt seien; eine Minderung der demaligen badischen Branntweinbesteuerung sei also unabweisbar, wäre eine solche aber durch einen Akt der partikulären Gesetzgebung erfolgt, so wären die Vortheile, die das Reichsgesetz bietet, sicher nicht eingetreten; Nachtheile werden zwar jetzt auch nicht ausbleiben, diese aber träten zurück gegen die überwiegenden Vortheile, die das Gesetz biete; Redner betone in dieser Hinsicht insbesondere, daß weitaus die meisten unserer Brenner unter die Fixierung fallen würden; werde diese nur in billiger Weise vollzogen, so sei für unsere Brennereibetriebe nichts Schlimmes zu befürchten; ebenso sei die Zuteilung von 3 Liter pro Kopf der Bevölkerung von der kontingentirten Branntweinmenge und die für die mittleren und kleinen Betriebe vorgehene Steuerabstufung von größter Bedeutung für unsere heimische Industrie; auch für die Großbetriebe sei hinreichend gesorgt, in sofern dieselben frei von allen Abgaben für den Export und gewerbliche Zwecke produzieren könnten.

Redner hoffe auf einstimmige Annahme des Kommissionsantrages, damit ein wichtiger Schritt zur Gesundung der Reichs- und unserer Staatsfinanzen gethan und ein weiterer Beitrag zur Sicherung des Reiches geleistet werde.

Abg. Burg: die finanziellen Verhältnisse sowohl des Reiches als der Bundesstaaten und insbesondere auch unseres Landes machten eine durchgreifende Finanzmaßregel durchaus nöthig und hierzu sei die Besteuerung des Branntweins in jeder Hinsicht besonders geeignet; die neue Gesetzgebung, welche ganz von den richtigen Prinzipien ausgehe, habe auch eine entschieden sozialpolitische Bedeutung, insofern sie dazu beitragen werde, den bestehenden maßlosen Konkurrenzkampf einigermaßen einzulegen; sei dies auch den ächten Manchesterleuten wenig genehm, so werde es doch sicherlich in mancher Hinsicht sehr heilbringend wirken. Nicht minder scheine Redner von Bedeutung, daß durch die Erhöhung des Preises der z. Zt. übermäßige Genuß von Branntwein jedenfalls eine Abnahme erfahren werde; was die namentlich für unsere badischen Verhältnisse hochwichtige Zulässigkeit der Steuerfixation betreffe, so hoffe Redner, daß hierbei die Großf. Finanzverwaltung mit aller nur möglichen Vorsicht und Schonung verfahren werde. Wenn endlich hie und da in der Presse die Befürchtung laut geworden sei, es könnte die Annahme des Gesetzentwurfes ein Präcedenzfall werden für die Aufgabe des Biersteuervorrechtes, so sei Redner der Meinung, daß damit nur in Ermangelung besserer Gründe ein Gespenst an die Wand gemalt werden solle; da Alles für den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft spreche, so hoffe auch er auf einstimmige Annahme des Gesetzentwurfes.

Abg. Förderer: der Mittelbadische Bauernverein habe ihm eine zur ordnungsmäßigen Erlebigung zu spät eingekommene Petition anvertraut, aus welcher er die wesentlichsten Punkte vorzutragen sich erlaube; zunächst werde um Beibehaltung der dreitägigen Freibrennerei gebeten; ein weiteres Petikum beziehe sich auf die der Großf. Regierung zum Vollzug des Gesetzes überlassenen Anordnungen; in dieser Hinsicht beschränkte man, daß durch den Ueberseher der Steuerbeamten namentlich bei der Fixation eine höhere als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Steuer herausgerechnet werden könnte; um solchen Versuchen der Ausführungsorgane die Betheiligten zu einer entsprechenden Wahrung ihrer Interessen in den Stand zu setzen, werde ferner darum gebeten, das Großf. Finanzministerium wolle eine kurze, leichtverständliche Zusammenstellung der bei der Steuerberechnung in Betracht kommenden Punkte veranlassen und den Brennern zugänglich machen, wobei insbesondere auch die Grundsätze anzugeben wären, nach welchen die Feststellung des Alkoholgehalts zu erfolgen habe. Wenn nun auch über die beiden ersten Petita hinweggegangen werden könne, weil das die Besteuerung des Branntweins regelnde Gesetz fertig vor uns liege und das Hohe Haus auch über die zum Vollzug des Gesetzes zu erlassenden Vollzugsvorschriften nicht selbst zu beschließen habe, so möchte Redner doch denjenigen Theil der Petition, in welchem um die Abfassung einer gemeinverständlichen Belehrung gebeten werde, der Großf. Regierung zur Willfährung um so mehr empfehlen, als in der That nicht nur das vorliegende, sondern fast alle unsere Steuergesetze in einer Sprache und Ausdrucksweise abgefaßt seien, welche auch einem gebildeten Leser das Verständniß derselben nicht gerade erleichterten. Auch hoffe Redner, daß das Großf. Finanzministerium werde es sich angelegen sein lassen, die ihm untergeordneten Behörden beim Vollzug des Gesetzes zur möglichsten Vorsicht und Zurückhaltung anzuhalten.

Abg. Meyer: Nach der ausführlichen Darstellung des

Herrn Berichterstatters wolle Redner sich auf die Erörterung der Frage der Pauschalierung oder Fixation beschränken; auch die Brenner, welche er zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, hätten hierauf alles Gewicht gelegt, während sie von den vielen seinen Lehren und Unterscheidungen und insbesondere auch von der Alkoholeinheit offen erklärt hätten, das seien Dinge, die ihnen nicht in den Kopf wollten; es zeuge für den finanzpolitischen Instinkt unserer kleinen Brenner, daß sie die Frage der Steuerfixation für das Alpha und Omega des ganzen Gesetzes erklärten. In dieser Beziehung komme nun Alles darauf an, wie diese Pauschalierung von den Steuerbehörden vollzogen werde, nachdem das Reich die Anordnung und die Ausführung derselben den Bundesstaaten vorbehalten habe; es müsse vor Allem der wirtschaftliche Standpunkt der dabei maßgebende sein und der fiskalische in den Hintergrund treten; die Steuerbeamten dürften nicht darauf ausgehen, möglichst hohe Steuerbeträge herauszurechnen, sondern sollten in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die besonderen obwaltenden Verhältnisse verfahren; komme man dagegen mit bureaukratischen Vorgehensweisen, so könnte leicht Unzufriedenheit und auch Mißtrauen bezüglich der Unparteilichkeit bei der Festsetzung der zu entrichtenden Steuer entstehen. (Unruhe.) Redner bemerkt, er habe nicht gesagt, daß ein parteiliches Verfahren zu befürchten sei, sondern nur, daß ein solches Mißtrauen entstehen könnte, wenn die Steuerbehörden allzu streng und schematisch vorgehen. Redner bitte also die Großh. Regierung, bei der Pauschalierung recht mild und schonend zu verfahren, insbesondere auch dann, wenn einmal die Brennregister aufgestellt sein würden; auch diese dürften nicht als schlechthin maßgebend betrachtet werden, da die zu verwendenden Materialien ihrem Betrage nach in den einzelnen Jahren je nach Ausfall der Ernte sehr verschieden seien; endlich möchte Redner der Großh. Regierung noch zur Erwägung geben, ob nicht die Pauschalierung statt auf ein Jahr auf längere Zeit erfolgen könnte, welche Maßregel er durch das Gesetz nicht ausgeschlossen halte und von welcher er sich eine Reihe von Vorteilen versprechen würde. Redner wird für den Gesetzentwurf stimmen, falls die Regierung eine in seinem Sinne befriedigende Erklärung hinsichtlich der Ausführung der Pauschalierung abgeben werde.

Abg. Fieser: In dem gebiegenen Kommissionsberichte und in den inhaltsreichen Ausführungen des Abg. Fieser sei bereits alles Dasjenige vorgebracht worden, was auf die Entschliebung dieses Hauses bestimmend einwirken könne; der Herr Abg. Meyr habe sich nur darin gefallen, noch weitgehende Anforderungen an die Liebendwürdigkeit des Herrn Finanzministers und der ihm untergebenen Behörden zu stellen. Der Inhalt des Gesetzes zeige, daß bei der Abfassung desselben die Absichtung der Reservatrechte nicht maßgebend gewesen sei, sondern die Nothwendigkeit, die Einnahmen des Reiches den vermehrten Bedürfnissen desselben entsprechend zu erhöhen, und wenn nun auf einem weiteren Gebiete eine einheitliche Organisation getroffen werden solle, so werde gewiß die badische Kammer einem dahin zielenden Gesetzentwurf freudig zustimmen, sollte dabei auch die Aufgabe eines Reservatrechtes in Frage kommen; habe doch auch Baden niemals den Ehrgeiz gehabt, es an der Zahl von solchen Reservatrechten Bayern und Württemberg gleichzutun; die uns zustehenden seien freilich für die von größter Bedeutung, aber die Aufgabe des auf die Branntweinbesteuerung bezüglichen doch dringend geboten, da unsere partikuläre Gesetzgebung völlig ungenügend sei, ja nicht einmal der technischen Ausnutzung der Landesprodukte die genügende Rücksicht trage; dazu komme noch, daß wir für das Reservatrecht in den letzten Jahren durchschnittlich eine Million zu zahlen hatten, so daß unser Staat bei Beibehaltung unserer bisherigen anspruchsvollen geringeren Besteuerung des Branntweins geradezu als ein Geschenkgeber dastehen würde, eine Rolle, welche er, als viel zu kostspielig, nicht länger mehr zu Gunsten des badischen Brennereigewerbes fortspielen könne; daß man bei der Ausarbeitung des Gesetzes mit der denkbar größten Vorsicht und Schonung aller wesentlichen Interessen vorgegangen, darauf habe schon der bayrische Minister v. Nibel in einer bemerkenswerthen Rede im Reichstage hingewiesen; auch die ungleich höheren Abgaben, welche in anderen europäischen Staaten vom Branntwein erhoben werden, seien im Kommissionsberichte schon hervorgehoben worden, Redner wolle daher nur kurz auch auf das ethische Moment in dem Gesetze hinweisen, insofern letzteres jedenfalls auch eine gewünschte Abnahme des Branntweingewinnes zur Folge haben werde. Die weitgehenden Rücksichten, die das Gesetz auf Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, Groß- und Kleinbetrieb nehme, berechtige zu der Voraussage, daß dasselbe, wenn es sich erst einmal eingelebt hat, die allgemeine Zufriedenheit für sich haben werde. Was nun die Aufgabe des Reservatrechtes anlangt, so könne diese zweifellos nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen und sei Redner mit der hierauf bezüglichen Begründung des Kommissionsberichtes durchaus einverstanden. Redner hoffe, es werde der Regierung gelingen, den Anschluß Badens zu dem vorgesehnen Zeitpunkt zu ermöglichen, und ist überzeugt, daß die Großh. Regierung mit allen Kräften auf die Erreichung dieses Zieles hinwirken werde. — Dem Reiche solle gegeben werden, was ihm gebührt und dem Lande gewahrt, was es bedarf zu seinem Wohle, die Aufgabe des Reservatrechtes sei aber in dem eigensten Interesse Badens gelegen und daher bitte Redner um Annahme der Vorlage.

Der Präsident des Finanzministeriums, Biell. Geheimrath Ellstätter: Wenn Redner bisher bei der Berathung eines Gegenstandes von solch unbestreitbarer Wichtigkeit, wie der vorliegende, eine dem Hohen Hause vielleicht aufgefallene Zurückhaltung gewahrt habe, so habe dies seinen Grund darin, daß er abwarten wollte,

ob nicht ein prinzipieller Gegner der Vorlage auftreten und ihm Veranlassung geben würde, das Gesetz nach allen Richtungen hin zu vertreten; aber nicht nur die Kommission habe die Annahme des Gesetzentwurfes beantragt, sondern auch aus dem Plenum des Hohen Hauses sei keine Stimme dagegen laut geworden. Redner spreche der Kommission und deren Berichterstatter für seine eingehende und sichtsichere Arbeit und seine weiteren mündlichen Ausführungen den verbindlichsten Dank aus, da durch dieselben schon im Grund Alles gesagt worden sei, was über den Gehalt, die Vorzüge und etwaigen Nachteile der neuen Gesetzgebung nur immer gesagt werden könne; Redner habe daher nicht mehr nöthig, des Längeren auseinanderzusetzen, warum der Anschluß Badens an die norddeutsche Branntweinsteuergemeinschaft geboten erscheine, warum er in wirtschaftlicher, finanzieller und politischer Beziehung erwünscht ist; er könne sich ferner enthalten, des Näheren auf die einzelnen Bestimmungen des Reichsgesetzes einzugehen, und wenn er endlich noch hinzufüge, daß er auch mit der von der Kommission vorgeschlagenen redaktionellen Aenderung des Gesetzesartikels einverstanden sei, so erlaube ihm nur noch die Aufgabe, auf einige im Laufe der Diskussion hervorgetretenen Aeußerungen hinsichtlich der Handhabung des Gesetzes einzugehen und auf bezügliche Wünsche zu antworten.

So gerne nun auch Redner sich auszusprechen bereit sei, so müsse er doch bitten, ihm eine gewisse Zurückhaltung und Vorsicht zu gestatten; bei der kurzen Zeit, welche der Großh. Regierung sich dem Zustandekommen des Reichsgesetzes zur Verfügung gestanden, sei es derselben nicht möglich, alle zur Einführung des Gesetzes erforderlichen Vorbereitungen zu übersehen und sich die ganze Art des Vollzugs zu vergegenwärtigen. Ganz richtig habe der Herr Abg. Meyr die Steuerfixation als ein Alpha und Omega des ganzen Gesetzes für unser Land bezeichnet; Redner könne zuversichtlich, daß die Großh. Regierung die ihr gegebenen Kompetenzen im Sinne der in dieser Hinsicht laut gewordenen Wünsche benütze, daß sie bei dem Vollzuge Schonung im Rahmen des Gesetzes üben werde. Was die Art der Steuerfixation oder der Pauschalierung betreffe, so sei es zwar richtig, daß wir hiefür die Vorbilder von Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen haben; aber Redner sei noch nicht einig mit sich, ob man diesen durchweg folgen könne, oder ob man nicht noch einfacher bei uns verfahren müssen, wenn man überhaupt zum Ziele kommen wolle.

So viel könne er aber schon jetzt sagen, daß bei einem Theil der Herren Abgeordneten Befürchtungen beständen, welche thatsächlich nicht begründet seien; hieher gehöre die Bemerkung des Herrn Abg. Meyr bezüglich der Aufstellung von förmlichen Katastern zum Zweck der Fixation; unsere Brenner würden zwar beinahe sämmtlich unter die Aversstrung fallen; diese werde aber jedenfalls nicht in der Weise erfolgen, daß der Brenner für eine längere Zeitperiode werde aversehrt werden, gleichviel, ob und wie viel Material er brennen wolle, sondern er wird deklariren müssen, wann und wieviel Material er brennen wird, und darnach wird das Ausbringen an reinem Alkohol und demgemäß die Steuer im Voraus festzusetzen sein. Es werde also allerdings die Steuer für diese Brenner im Voraus bindend festgesetzt werden, aber doch im Anschluß an die thatsächlichen Verhältnisse, so daß eine Gefahr für die Brenner, zu viel an Steuer entrichteten zu müssen, durchaus nicht bestehe; in wie weit noch weitere Erleichterungen als die in dem Gesetze ausdrücklich vorgesehnen zu gewähren seien, werde zu erwägen sein, jedenfalls aber werde nicht, wie der Abg. Meyr sich drastisch ausgedrückt habe, die Steuerverwaltung möglichst viel herauszupressen suchen; Baden habe ja, von allem Anderen abgesehen, bei der Einführung und Erhebung dieser Steuer gar kein eigenes fiskalisches Interesse zu wahren, sondern nur die ihm obliegende Aufsicht darüber zu führen, daß die Steuer nach Maßgabe des Gesetzes zur Erhebung gelange, daß keine Steuerhinterziehungen stattfinden.

Dem Herrn Abg. Fieser gegenüber müsse er bezüglich der Nachsteuer bemerken, daß nach seiner, Redners Auffassung Mengen bis zu 10 bzw. 40 Liter von der Steuer befreit, größere Quantitäten aber ihrem ganzen Betrage nach der Steuer unterworfen sind. — Mit dem Abg. Klein sei Redner darin einverstanden, daß unsere badische Branntweinsteuergesetzgebung durchaus veraltet sei, und freue er sich mit ihm, daß eine Erneuerung derselben im Wege der Partikulargesetzgebung nicht nöthig falle; wenn dagegen der Herr Abgeordnete auch schon von der Verwendung der Ueberträge gesprochen habe, so müsse Redner erklären, auf dieses Kapitel lasse er sich nicht ein (Heiterkeit), erst müßten die Erträge und Ueberträge über den Bedarf vorhanden sein, dann erst sei eine Erwägung wegen deren Verwendung am Platze. — Was sodann die vom Abg. Förderer vertretene Petition der mittelbadischen Bauernvereine anlangt, so habe der Herr Abgeordnete selbst schon anerkannt, daß die beiden ersten Petita nicht begründet seien; wenn aber derselbe die Großh. Regierung auch um die Abfassung einer kurzen und leicht verständlichen Belehrung für die badischen Brenner gebeten habe, so sei Redner selbstverständlich gerne bereit, zur thunlichsten Aufklärung über das neue Gesetz das Seine beizutragen, aber kurz würde eine amtliche erschöpfende Beleuchtung des Gesetzes kaum ausfallen können und für Jedermann verständlich würde sie auch schwerlich sein. Vielleicht stelle aber hiefür der Abgeordnete, welcher ja sonst so populär zu schreiben verstehe, seine Feder der Großh. Regierung zur Verfügung. (Große Heiterkeit.)

Was endlich noch die in der letzten Sitzung eingegangene Petition der Lehrere Handelskammer betreffe, so wolle Redner jetzt schon bemerken, daß er sofort die geeigneten Schritte gethan und einen hierauf bezüglichen Antrag beim Bundesrath veranlaßt habe, auch begrün-

dete Ansicht vorhanden sei, daß derselbe werde angenommen werden. So bleibe Redner nur noch übrig, sich wegen des Termins des Anschlusses Badens auszusprechen. Schon bei der Uebergabe der Regierungsvorlage habe er erklärt, er halte es für dringend wünschenswerth, daß dieser Anschluß in Gemeinschaft mit Bayern und Württemberg und auf den 1. Oktober d. J. erfolge, und habe die Hoffnung hieran geknüpft, daß es gelingen werde, dieses Ziel zu erreichen, ohne jedoch sagen zu können, ob es möglich sein werde, die entgegenstehenden Schwierigkeiten bis zu dem gedachten Zeitpunkt zu besiegen. Mehr könne Redner auch heute nicht sagen.

Abg. Friderich weist zunächst einen Vorwurf des Abg. Meyr bezüglich der Geschäftsbehandlung in der Kommission zurück. Seine Partei sei schon in früheren Jahren bemüht gewesen, den Eintritt Badens in die Branntweinsteuergemeinschaft herbeizuführen; damals sei aber entgegengehalten worden, daß man das Reservatrecht bezüglich der Branntweinbesteuerung allein nicht aufgeben könne; auf das Bierreservatrecht aber auch zu verzichten, sei weder damals noch jetzt in unserm Interesse gelegen; jetzt seien die Verhältnisse andere geworden und freudig begrüße Redner das Zustandekommen dieses Gesetzes; daß eine höhere Besteuerung des Branntweins gerechtfertigt sei, darüber bestehe ja kein Zweifel; dringend zu wünschen sei auch eine Verminderung des Konsums, der in einzelnen Gegenden eine bedenkliche Höhe erreicht habe, Redner fürchtet aber, daß dieselbe trotz der Besteuerung des Produkts eine unerhebliche sein werde. Gerne stimme er diesem Gesetze zu, das dazu beitrage, das Reich selbständiger zu machen und auch den Einzelstaaten Mittel zuzuführen, die bei uns vielleicht zu einer Entlastung der Gemeinden verwendet werden könnten.

Abg. Junghanns glaubt, daß die Freude an dem Gesetze von dem rein wirtschaftlichen Standpunkte aus im Volke nicht eben groß sein werde; eine Benachtheiligung durch die norddeutsche Konkurrenz sei keineswegs ausgeschlossen; trotz der Fixation werde manch lästige Kontrollmaßregel zur Anwendung kommen; der Brenner werde eine bedeutend höhere Steuer vorzuschließen haben und es wird ihm schwerlich gelingen, dieselbe ganz auf den Konsumenten abzuwälzen; Redner müsse daher hoffen und wünschen, daß das Entgegenkommen der Regierung manche Härte mildere. Ganz außer Zweifel dagegen seien die Vortheile, welche in finanzieller Hinsicht das Gesetz gewähre; dies sei für uns um so bedeutamer, als unsere direkten Steuern eine Höhe erreicht hätten, die ein Weitergehen nicht mehr thunlich erscheinen lassen; auch sei nicht zu übersehen, daß nach dem Gesetze Baden in einem höheren als dem ihm nach Maßgabe der matrifikulmäßigen Bevölkerung zustehenden Maße an den Reinerträgen theilhaftig sei. Alles in Allem seien die für den Eintritt Badens in die Gemeinschaft sprechenden Gründe die überwiegenden und werde Redner daher für den Gesetzentwurf stimmen.

Abg. Wittmer will sich auf einige Einzelfragen beschränken; Redner befürchtet, es könnte hinsichtlich des kontingentirten Branntweins bei einer völligen Auftheilung der auf Baden kommenden 48,000 Hektoliter nach Maßgabe der Erklärungen der Großbrenner dahin kommen, daß auch die Kleinbrenner in der von ihnen zu dem niederen Abgabebau zu produzierenden Menge eingeschränkt werden; Redner bittet um eine Erklärung hierüber von Regierungstische aus. Sodann möchte Redner für die Erhaltung der Lohnbrennereien im Unterlande ein gutes Wort einlegen und mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Reinigung des Branntweins (vom 1. Oktober 1889 an) der Regierung die Errichtung von Destillationen zur Verminderung durch die vielen kleinen Brenner von Kartoffeln an's Herz legen.

Abg. Schneider ergreift das Wort, um als ein Vertreter von Handel und Industrie anzuerkennen, daß auch hinsichtlich derer Interessen die Großh. Regierung mit Rücksicht und Schonung vorgegangen sei, und um zu konstatiren, daß in dem Stande, welchen er zu vertreten die Ehre habe, das neue Gesetz durchaus sympathisch begrüßt werde. Hinsichtlich der zu erwartenden finanziellen Ergebnisse möchte aber Redner doch warnen, das Jell des Hohen Hauses nicht zerlegen zu wollen, bevor man letzteren wirklich gefangen habe; so beträchtlich werde jedenfalls der auf uns entfallende Betrag des Reinertrags nicht sein, daß man an eine Entlastung der Gemeinden denken könnte. Sodann sei zwar richtig, daß nach der Art der Bemessung der kontingentirten Steuer für Süddeutschland (3 Liter per Kopf der Bevölkerung) die ganze Jahresmenge zu dem niedrigeren Steuerfusse wird hergestellt werden können; dies wird aber keinen Ertragewinn unserer Brenner darstellen, sondern ist nur die unerlässliche Bedingung, unter welcher allein dieselben der norddeutschen Konkurrenz gewachsen seien. Redner freut sich, daß mit dem neuen Gesetz die bisherigen Holschranken fallen, und wird daher gerne dem Gesetze zustimmen.

Abg. Wacker muß sich als entschiedener Gegner des Branntweinsteuergesetzes bekennen; hier aber handle es sich nicht um die Annahme oder Aenderung jenes Gesetzes, sondern um die Frage, ob Baden unter den gegebenen Verhältnissen in die Gemeinschaft eintreten solle oder nicht, und die Beantwortung dieser Frage hänge wieder davon ab, was dem Lande zum größeren Segen gereichen werde; da nun der Anschluß Badens zweifellos in seinem wohlverstandenen Interesse liege, so werde Redner trotz seines prinzipiellen Standpunktes für das Gesetz stimmen; besträtze er in diesem Entschlusse durch die dem Gesetze innenwohnende agrarische Tendenz, den wirtschaftlich Schwachen zu schützen und durch die von der Großh. Regierung abgegebene Zusicherung eines wohlwollenden Vollzugs des Gesetzes. Redner hoffe, daß alle auf das Gesetz gegründeten Hoffnungen in Erfüllung gehen

helmine, geb. Effäher dahier, befigt in hiesiger Stadt — große Gerberstraße Nr. 19 — ein Wohnhaus mit Hofraum. Hinsichtlich des Hofraums — Plan 15, Nr. 609, 14 qm groß, einerseits Christof Merkle Resitten, andererseits Karl Fuchs Wwe. und Josef Madlinger gemeinschaftliches Grundstück (Eingang) — ist der Erwerb nicht in das Grundbuch eingetragen. Auf Antrag werden nun alle Diejenigen, welche an diesem Hofraum in den Grund- und Unterpfandsbüchern nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte dingliche, oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 7. November 1887, Vormittags 10 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche der Antragstellerin gegenwärtig für erledigt erklärt werden. Bismarck, den 29. Juni 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kitzelmann.

G. 193. I. Nr. 8569. Billingen. Gr. Amtsgerichts Billingen hat heute beschlossen: Auf Antrag des Johann Hirt, Landwirth von Weilersbach, werden alle Diejenigen, welche an dem unten bezeichneten Grundstück in dem Grund- und Pfandbuch nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte haben, oder zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Montag den 19. September d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumten Termin anzumelden, andernfalls dieselben für erledigt erklärt werden.

Grundstück auf Gemarkung Kappel, 1 Morgen 265 Ruthen Wies im Amelbach, neben Fiedel Bartler und Gewann Amelbach, Werth . . . 900 M. Dies veröffentlicht Billingen, den 26. Juni 1887. Gr. Amtsgericht.

Der Gerichtsschreiber: Huber. G. 211.1. Füllendorf. Von Gr. Amtsgericht Füllendorf wurde heute folgendes Aufgebot erlassen: Die Ortsgemeinde Großschönach befigt auf Gemarkung Großschönach folgende Liegenschaften: 1. L. B. Nr. 182: 11 Ar 84 Meter Wiese und Bach, Gewann Falkenwiese, neben Martin Rimsberger u. Konrad Hanfer. 2. L. B. Nr. 330: 39 Ar 69 Meter Ader und Wiesen, Gewann Au, neben Max Vohr, Albert Müller, Matthä Hermand und Franz Huber. 3. L. B. Nr. 159: 38 Ar 25 Meter Wald, Gewann Stodfeld, neb. Karolina Jwid und Gemarkung Söhl. 4. L. B. Nr. 336: 6 Ar 42 M. Ader, Gewann Au, neben Thomas Gmeiner und Konrad Schuler Wwe. 5. L. B. Nr. 8: 4 Ar 86 M. Garten, Gewann Drißerter, beiderseits Drißstraße. Bezüglich dieser Liegenschaften findet sich im Grundbuch zu Großschönach kein Erwerbstitel eingetragen. Die Ortsgemeinde Großschönach hat daher das Aufgebotsverfahren beantragt. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an obige Liegenschaften in den Grund- u. Pfandbüchern zu Großschönach nicht eingetragen, auch sonst nicht bekannte dingliche oder auf einem Stammguts- oder Familiengutsverbanne beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, solche spätestens in dem auf Mittwoch den 30. November l. J., Vormittags 8 Uhr, vor Gr. Amtsgericht Füllendorf bestimmten Aufgebotsstermin anzumelden, widrigenfalls die nicht angemeldeten Rechte für erledigt erklärt werden.

Füllendorf, den 30. Juni 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Reich.

Konkursverfahren. G. 194. Nr. 6738. Triberg. In dem Konkurs über das Vermögen des Kaver Mers, Wagnermeister in Furtwangen, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf den Gerichtstag in Furtwangen: Mittwoch den 13. Juli 1887, Vormittags 11 Uhr, bestimmt.

Triberg, den 19. Juni 1887. Gr. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Kopf.

G. 198. Nr. 7956. Waldshut. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Josef Bartholomä in Gurtweil ist in Folge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf Donnerstag den 14. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier selbst anberaumt.

Waldshut, den 30. Juni 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

G. 191. Nr. 9642. Raftatt. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Dinkel von Raftatt ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlussstermin auf Donnerstag den 28. Juli 1887,

Vormittags 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht hier selbst bestimmt. Raftatt, den 1. Juli 1887. Stoll, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

Bekanntmachungen. G. 192. Konstanz. In dem Konkurs über den Nachlass des Schiffwirths Egin Deggelmann in Reichenau soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlussvertheilung erfolgen.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Verzeichnisse sind aus der dazu verfügbaren Masse von 1152 M. 65 Pf. 92 M. 42 Pf. bevorrechtigte und 11469 M. 05 Pf. nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen. Konstanz, den 1. Juli 1887. Der Konkursverwalter: Diez, Notar.

Vermögensabänderungen. G. 186. Nr. 4125. Offenburg. Die Ehefrau des Anton Schmiederer, Sofie, geb. Huber von Petersthal, hat durch Rechtsanwalt Dr. Einbürger gegen ihren genannten Ehemann eine Klage auf Vermögensabänderung bei Gr. Landgericht dahier erhoben und ist Termin zur Verhandlung hierüber vor dem Civilkammer 1b. auf Samstag den 8. Oktober d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger hiermit veröffentlicht wird. Offenburg, den 30. Juni 1887.

Die Gerichtsschreiberei Gr. Landgerichts: Seifert. G. 208. Nr. 4198. Offenburg. Die Ehefrau des Emilian Straub, Anna, geborne Dittler von Gütenbach, wurde durch Urtheil der Civilkammer II dahier unter Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Offenburg, den 1. Juli 1887. Die Gerichtsschreiberei Gr. Landgerichts: Seifert.

G. 199. Nr. 9347. Mannheim. Die Ehefrau des Josef Wirthwein, Katharina, geborne Weidner in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann bei dem diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Dienstag den 4. Oktober 1887, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anordnend veröffentlicht. Mannheim, den 1. Juli 1887. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts: Goebel.

G. 205. Nr. 9155. Mannheim. Die Ehefrau des Kaufmanns Joseph Anton Fischer in Mannheim, Aline Therese, geb. Schmitt dafelst, hat gegen ihren Ehemann bei dem diesseitigen Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Mittwoch den 5. Oktober 1887, Vormittags 9 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntnissnahme der Gläubiger anordnend veröffentlicht. Mannheim, den 1. Juli 1887. Gerichtsschreiberei des Gr. Landgerichts: Bikel.

G. 7. Nr. 7465. Karlsruhe. Durch Urtheil von heute wurde die Ehefrau des Brenners Christian Kempf, Wilhelmine, geb. Schaudt hier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht. Karlsruhe, den 21. Juni 1887. Die Gerichtsschreiberei Gr. Landgerichts: Dr. Sachs.

G. 204. Nr. 19,129. Forstheim. Durch Urtheil Gr. Amtsgerichts hier vom 27. Juni 1887 wurde die Ehefrau des Wirths Georg Schüßberger, gegen welchen das Konkursverfahren eröffnet ist, Katharina, geb. Heß hier, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzulösen. Forstheim, den 28. Juni 1887. Der Gerichtsschreiber des Gr. bad. Amtsgerichts: Mittelmann.

G. 210. Nr. 7218. Triberg. Durch Urtheil des Gr. Amtsgerichts hier vom heutigen wurde in Anwendung des § 40 des bad. Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die Vermögensabänderung zwischen der Ehefrau des Macidus Dilger, Landwirth, früher Bäder und Müller, Balbina, geborne Silber von Rohrbach, und ihrem Ehemanne ausgesprochen. Triberg, den 1. Juli 1887. Gr. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Kopf.

Erbeinweisungen. G. 213.1. Nr. 6386. Reningen. Das Gr. Amtsgericht Reningen hat heute beschlossen: Die Witwe des Landwirths Franz Lederle, des Johann, von Endingen, Paulina, geb. Gerber, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen

werden, sofern nicht innerhalb vier Wochen begründete Einwendungen dagegen dahi erhoben werden. Reningen, den 2. Juli 1887. Der Gerichtsschreiber: Nub.

G. 190.1. Nr. 9175. Raftatt. Das Gr. Amtsgericht dahier hat unterm 20. Juni d. J. beschlossen: Die Witwe des Hauptlehrers Theodor Geiß von Raunthal, Magdalena, geb. Heß, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, sofern nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden. Dies wird hiermit veröffentlicht. Raftatt, den 1. Juli 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stoll.

G. 189.1. Nr. 9101. Raftatt. Das Gr. Amtsgerichts dahier hat unterm 21. Juni d. J. beschlossen: Die Witwe des Fuhrmanns Gustav Junosch von Raftatt, Elisabeth, geb. Zittel, hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird entsprochen, sofern nicht innerhalb 4 Wochen Einwendungen dagegen erhoben werden. Dies wird hiermit veröffentlicht. Raftatt, den 1. Juli 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Stoll.

G. 197.1. Nr. 6841. Mosbach. Die Witwe des Hauptlehrers Johann Schöning von Herbolzheim, Pauline, geborne Müllner, hat die Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes nachgesucht. Diesem Begehren wird entsprochen, wenn nicht binnen 3 Wochen Einsprache hiergegen erhoben wird. Mosbach, den 1. Juli 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Heber.

Erbschaft. G. 8. Schwegen. Die in Amerika unversind wo abwesender Söhne des dahier verstorbenen Landwirths Johann Siegel, Namens Georg und Johann Siegel, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zur Erbschaft dahier zu melden, andernfalls solche denjenigen würde zugerechnet werden, welchen sie zufälle, wenn sie die vorgeladenen — zur Zeit des Erbfallendes nicht mehr am Leben gewesen wären. Schwegen, den 27. Juni 1887. Gr. Notar: Bleyler.

Strafrechtspflege. Ladungen. G. 12. Nr. 5427. Karlsruhe. 1. Karl August Scherer, Metzger, geb. in Wöflingen am 31. Dezember 1859, zuletzt hier, 2. Jakob Albert Mausehard, Metzger, geb. 27. November 1858 zu Kürnbad, zuletzt dahier, 3. Joseph Werner, Bäcker, geb. 21. Januar 1858 in Ladenburg, zuletzt hier wohnhaft, 4. Christian Schlotterbeck, Tagelöhner, geb. 13. Oktober 1857 in Sulzfeld, zuletzt hier wohnhaft, 5. Ludwig Johann Corvin, Tapezierer, geb. am 3. März 1852 in Ternowitz, zuletzt hier wohnhaft, 6. Christian Gruber, Schneider, geb. am 26. Februar 1860 in Gondelsheim, zuletzt hier,

wurden beklagt, und zwar zu Nr. 6 als beurlaubter Reservist, zu Nr. 5 als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein, und zu Nr. 1, 2, 3 und 4 als Ersatzreservisten erster Klasse ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Samstag den 27. August 1887, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht dahier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Karlsruhe ausgesetzten Erklärungen verurtheilt werden. Karlsruhe, den 10. Juni 1887. W. Frank, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

G. 1000.2. Nr. 3829. Rehl. Gustav Albert Raft von Gantenroth, Kreiswirth, zuletzt in Stadt-Rehl, wird beklagt, als Wehmann der Landwehr ohne Erlaubnis ausgewandert zu sein. Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf: Samstag den 13. August 1887, Vormittags 8 Uhr, vor das Gr. Schöffengericht Rehl zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Rgl. Landwehrbezirks-Kommando zu Offenburg ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Rehl, den 1. Juli 1887. J. Deherer, Gerichtsschreiber des Gr. Amtsgerichts.

G. 996.2. Nr. 20,011. Freiburg. Franz Josef Mairrad Wichter, 23 Jahre alt, zuletzt hier, wird beklagt,

als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des liegenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubnis des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärfähigem Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten zu haben. Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str. G. B. Derselbe wird auf

Dienstag den 23. August 1887, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die I. Strafkammer des Gr. Landgerichts Freiburg i. Br. zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem Civilvorstand der Erbschaftskommission für die Angelegenheiten der Grundbesitzer über die der Anlage zu Grunde liegenden Thatsachen ausgesetzten Erklärung verurtheilt werden. Freiburg, den 27. Juni 1887. Gr. Staatsanwaltschaft: v. Gulat.

G. 998.1. Nr. 35,823. Mannheim. Der am 16. Juni 1855 zu Ladenburg geborne, zuletzt dahier wohnhaft gewesene Zimmermann Franz Janson wird beklagt, daß er als beurlaubter Reservist ohne Erlaubnis ausgewandert ist. § 360 Z. 3 R. St. G. B. Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts V auf

Samstag den 20. August ds. J., Vormittags 8 Uhr, vor das Schöffengericht Mannheim zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der Angeklagte auf Grund der von Rgl. Landwehrbezirks-Kommando Köln gen. § 472 St. G. B. ausgesetzten Beurteilung verurtheilt werden. Mannheim, den 29. Juni 1887. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Galm.

G. 9. Nr. 36,230. Mannheim. Die Anlage einer neuen Ortsstraße in Ivesheim betreffend. Mit Bezug auf die §§ 21 u. 22 des Zwangsabtretungsgesetzes bringen wir zur öffentlichen Kenntniss, daß Landwirth Anton Keilbach von Ivesheim, mit dem Vorbehalte einer gerichtl. festzustellenden Entschädigung, sein an das frühere evangelische Schulgelände mit 1 Ar 65 Meter Flächeninhalt an die Gemeinde Ivesheim abgetreten hat. Mannheim, den 2. Juli 1887. Gr. bad. Bezirksamt: Benjinger.

Versteigerungs-Ankündigung. Auf Antrag der Erben der Barthelemy Johann Nagel, Ehefrau, Karoline, geb. Herbst von Nühburg, und mit Zustimmung des Notars werden die unten bezeichneten Grundstücke der Erbschaft wegen am: Montag den 18. Juli l. J., Vormittags 8 Uhr, in dem Rathhause in Grimmenthal einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, und zwar:

Gemarkung Grünwinkel. 1. L. B. Nr. 315. 28 Ar 53 Meter Ader in der Mittelgewann, neben Rudolf Herrmann und Schloffer Wilhelm Strähle, geklärt zu 1000 2. L. B. Nr. 312. 46 Ar 62 Meter Ader alda, neben Rudolf Herrmann Nr. 1800 der beiderseits . . . 2800

Der Zuschlag wird erteilt, wenn mindestens 5000 M. erzielt werden. Nühburg, den 29. Juni 1887. Gr. Notar: Rathos.

G. 12.1. Nr. 15,723. Karlsruhe. Lieferung von Heizungs- u. Erleuchtungstoffen. Die Lieferung von etwa 87 Ster Forsten, 74 Ster Buchenholz, 86 Tonnen gewaschener Rußkohle, 4 Tonnen Roaß (1 Tonne = 1000 kg) und 6000 Liter Petroleum soll im Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden.

Zur Lieferung geeignete Unternehmer wollen ihre schriftlichen Angebote mit Preisangaben bis zum 15. d. Mts. unter der äußeren Bezeichnung „Lieferung von Heizungs- und Erleuchtungstoffen“ frankirt an die hiesige Ober-Postdirektion einleiten. Die Lieferungsbedingungen liegen im Geschäftszimmer Nr. 34 der Ober-Postdirektion zur Einsichtnahme aus. Karlsruhe (Baden), 2. Juli 1887. Der Kaiserliche Ober-Postdirektor, Geheime Ober-Postrat, v. H.

G. 968.3. Karlsruhe. Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen. Mit höherer Genehmigung werden die vom Bahn- und Werkstättenbetrieb zurückgelassenen abgängigen Metall-Latten und zwar ungefähr 4700 Tonnen Stahl, Schmiedeeisen und Gußeisen und 93 Tonnen andere Metalle dem Verkaufe ausgesetzt.

Schriftliche Angebote werden bis Montag den 11. Juli l. J., Vormittags 10 Uhr, von uns entgegengenommen und eröffnet. Die Verkaufsbedingungen und das Materialverzeichnis, zugleich Formular für die Angebote, werden auf portofreie Anfragen von uns abgegeben. Karlsruhe, den 28. Juni 1887. Gr. Hauptverwaltung der Eisenbahn-Magazine.

Versteigerung von Gerbrinden, Baumstämmen und Brühlholz. G. 995.2. Nr. 428. Die Gr. Bezirksforst Wolsach versteigert am Donnerstag den 7. Juli, Nachmittags 3 Uhr, in dem Gasthaus zum „Erbringen“ zu Rippoldsau: 100 Zentner Eichenlathen, 700 Zentner Eichenlathen, 1700 Baumstämmen und 82 Stk eichene Brühlholz. G. 219. Nr. 651. Achern.

Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vernehmungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

Rechen: Donnerstag den 14. Juli, Vormittags 9 Uhr. Mösbach: Samstag, 16. Juli, Vormittags 9 Uhr. Gamsbrunn: Montag den 18. Juli, Vormittags 8 Uhr. Ottersweier: Mittwoch den 20. Juli, Vormittags 8 Uhr. Oberwasser: Samstag den 23. Juli, Vormittags 9 Uhr. Unzbrunn: Samstag den 23. Juli, Vormittags 11 Uhr. Zell: Samstag den 23. Juli, Nachmittags 1 Uhr. Oberzell: Dienstag, 26. Juli, Vormittags 8 Uhr. Saslach: Donnerstag den 28. Juli, Vormittags 9 Uhr. Thiergarten: Donnerstag den 28. Juli, Nachmittags 1 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Verurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt anzumelden.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Achern, den 3. Juli 1887. Der Bezirksgeometer: Schneberger.

G. 214. Nr. 116. Eppingen. Bekanntmachung. Zur Fortführung der Vernehmungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemarkungen ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarkung:

1. Mühbach, Mittwoch, 13. Juli, Vormittags 9 Uhr, 2. Sulzfeld, Freitag, 15. Juli, Vormittags 9 Uhr, 3. Landshausen, Montag, 18. Juli, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hiervon mit dem Anfügen in Kenntniss gesetzt, daß das Verzeichnis der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während 8 Tagen vor dem Fortführungsstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichnis vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Verurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.

Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handrisse und Messurkunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten. Eppingen, den 4. Juli 1887. Der Bezirksgeometer: Feder.